

Aktenzeichen: 3 AZR 937/79

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 25. September 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung : Ja

Gesetz: BetrAVG § 16; BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung,
§ 305 Billigkeitskontrolle, § 315

Leitsätze:

1. Für die erste nach § 16 BetrAVG zum 1. Januar 1975 vorgeschriebene Prüfung, ob Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anzupassen sind, kommt es auf die Verhältnisse an, wie sie am 1. Januar 1975 gegeben waren. Etwas anderes kann nur ausnahmsweise, nicht als Norm und Regel gelten.
2. § 16 BetrAVG schreibt als Maßstab für die Anpassung vor, daß dabei vornehmlich die Belange des Versorgungsempfängers einerseits und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers andererseits zu berücksichtigen sind. Aus dem Gesetz kann nicht als sein genereller Inhalt hergeleitet werden, daß für die Anpassung bestimmte Obergrenzen für alle Fälle gelten. Die sogenannte relative Obergrenze stellt auf die individuelle Situation bei der Pensionierung ab. Auf sie kann es nach dem derzeitigen Erkenntnisstand des Senats dann ankommen, wenn die Verhältnisse, in denen das auf Anpassung in Anspruch genommene Unternehmen sich befindet, und damit die Belange des Arbeitgebers es verlangen.
3. Wenn ein Unternehmer die Angemessenheit der von ihm geschuldeten ersten Anpassung an der individuellen Obergrenze mißt, kann er nicht, wenn ihm das im Einzelfall günstiger erscheint, ohne Grund das Hälftelungsprinzip anwenden.



3 AZR 937/79

7 Sa 1337/78 Hamm

Verkündet am
25. September 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kynast für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. Juni 1979 - 7 Sa 1337/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1902 geborene Kläger war von 1926 bis zum 28. Februar 1967 bei der Beklagten tätig, zuletzt als Oberingenieur und Leiter des Großgetriebebaus. Aufgrund einer am 18. Mai 1962 getroffenen Vergütungsregelung erhielt er das Gehalt der Tarifgruppe T 6 des jeweiligen Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Metallindustrie in Nordrhein-Westfalen; hinzu kam eine Leistungszulage von 762,-- DM monatlich. Bei seinem Eintritt in den Ruhestand belief sich das Monatsgehalt des Klägers auf 2.122,-- DM. Unter Einschluß vermögenswirksamer Leistungen ergab sich auf das Jahr umgerechnet sein Netto-Einkommen von 20.169,-- DM; der Gehaltsanteil machte dabei 77 v. H. der Brutto-Bezüge aus.

Nach Eintritt in den Ruhestand bezog der Kläger eine Sozialversicherungsrente in Höhe von 962,40 DM. Von der Beklagten erhielt er aufgrund einer Pensionszusage vom 18. Mai 1962 eine betriebliche Versorgungsleistung von 300,-- DM monatlich. Die Sozialversicherungsrente des Klägers stieg aufgrund der jährlichen Anpassungen bis zum 1. Januar 1975 auf 1.690,30 DM monatlich; die Höhe der Betriebsrente hat sich nicht geändert.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger nach fehlgeschlagenen außergerichtlichen Bemühungen geltend gemacht, die Beklagte sei nach § 16 BetrAVG verpflichtet, seine Betriebsrente für die Zeit ab 1. Januar 1975 entsprechend der Verteuerung anzuheben. Die Verteuerung betrage in der Zeit vom 1. März 1967 bis 1. Juli 1976 48,47 %. Das führe bei einer entsprechenden Erhöhung der Betriebsrente zu einem zusätzlichen monatlichen Betrag von 146,01 DM. Soweit die Beklagte seinem Anpassungsverlangen entgegengesetze, seine Gesamtversorgung sei schon ohne Anpassung der Betriebsrente im gleichen Umfange angestiegen wie das Netto-Einkommen eines vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers, treffe dies nicht zu. Die als Vergütung vor seiner Pensionierung bezogene Leistungszulage sei in der Folgezeit genau so gestiegen wie das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Tarifgehalt selbst; das müsse bei einem Vergleich zwischen der Entwicklung des Netto-Einkommens eines vergleichbaren Arbeitnehmers und seiner Gesamtversorgung berücksichtigt werden. Seine Gesamtversorgung bleibe aber auch dann noch hinter dem Anstieg der Gehälter zurück, wenn man lediglich die Veränderung des Tarifgehalts berücksichtige. Dabei müsse das tarifliche Monatsgehalt um ein Weihnachtsgeld und ein Urlaubsgeld mit je 60 % eines Monatsbetrages erhöht werden.

Der Kläger hat den Anpassungsbetrag von 146,01 DM für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juli 1977 eingeklagt und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
4.526,31 DM netto nebst 4 % Zinsen
seit dem 5. September 1977 zu zahlen.

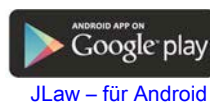
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Gesamtversorgung des Klägers sei im Vergleich zu dem Einkommen eines noch aktiven Arbeitnehmers bereits so hoch, daß sie eine Anpassung der Betriebsrente nicht vorzunehmen brauche. Das Netto-Einkommen eines vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers habe 1975 bei 26.115,-- DM gelegen. Die Versorgung des Klägers habe 26.100,-- DM betragen. Die Obergrenze für eine Vollversorgung sei bei 85 % der Nettokünfte eines vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers anzusiedeln. Für die Jahre 1976 und 1977 lägen die Verhältnisse entsprechend. Auch wenn man die Versorgung nach dem individuellen Versorgungsgrad begrenze, wie er bei der Pensionierung gegeben war, sei eine Anpassung nicht vorzunehmen. Insoweit müsse auf die Verhältnisse Mitte Juli 1976 abgestellt werden, weil die Beklagte sich nicht auf eine nachträgliche Prüfung entsprechen den Verhältnissen zum 1. Januar 1975 einzulassen brauche.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht ihm für die Zeit ab 1. Januar 1975 einen Anpassungsbetrag von 73,-- DM monatlich zugesprochen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage in vollem Umfange, während der Kläger die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil hält im Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger antragsgemäß ab 1. Januar 1975 eine nach § 16 BetrAVG erhöhte Betriebsrente zuerkannt. Die Beklagte macht demgegenüber geltend, sie habe die Anpassung nach den zum 1. Juli 1976 gegebenen Umständen beurteilt und beurteilen dürfen. Das ergebe sich aus den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 1. Juli 1976 (AP Nr. 1 und 2 zu § 16 BetrAVG; die erstangeführte Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Die Versorgungsbezüge, die der Kläger zum 1. Juli 1976 erhielt, hätten über der vom Landesarbeitsgericht berücksichtigten Obergrenze gelegen.

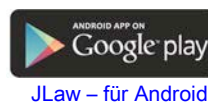
2. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Voraussetzungen für die Anpassung nach den Verhältnissen zum 1. Januar 1975 beurteilt und dem Kläger Leistungen ab diesem Zeitpunkt zuerkannt hat.

Der Senat hat in den beiden Entscheidungen vom 1. Juli 1976 ausgesprochen und näher begründet, daß § 16 BetrAVG verlangt, alle betrieblichen Versorgungsleistungen, die am 1. Januar 1975 drei Jahre und länger liefen, auf eine Anpassung für die Zeit ab 1. Januar 1975 zu überprüfen (AP Nr. 1 und 2 zu § 16 BetrAVG). Hieran hält der Senat fest. In den vorgenannten Urteilen ist gesagt, es könne billigem Ermessen entsprechen, die Anpassung nach den am 1. Juli 1976 gegebenen Verhältnissen zu beurteilen, weil erst die unter diesem Datum ergangenen Entscheidungen den zeitlichen Geltungsbereich des § 16 BetrAVG klargestellt hatten (vgl. AP Nr. 1 zu § 16 BetrAVG [zu I 2 b der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Erwägung gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Sie beruht auf der auch angesprochenen Überlegung, die Verhältnisse seit dem 1. Januar 1975 könnten sich so geändert haben, daß ein wirklichkeitsnahe Entscheidung nicht getroffen werden könne. Es erschien nicht vertretbar, für ein am 1. Januar 1975 intakte bis Mitte 1976 aber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unternehmen rückwirkend anzunehmen, die Belange des Arbeitgebers stünden einer Anpassung nicht entgegen. Entsprechendes war für eine entgegengesetzte Veränderung in Betracht zu ziehen.

Im vorliegenden Fall spielen solche, einer rückwirkenden Betrachtung nicht zugängliche Umstände keine Rolle. Die Beklagte hat nicht angedeutet, daß zu einem der in Betracht kommenden Zeitpunkte bei ihr wirtschaftliche Schwierigkeiten bestanden hätten. Deshalb kommt es nur auf die objektiven Zahlen an, die zum 1. Januar 1975 ebenso feststellbar sind wie zum 1. Juli 1975. Auch im übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb es billigem Ermessen gerecht werde, die zum 1. Januar 1975 vorgeschriebene Überprüfung zu verlagern.

II. Für die Prüfung und Entscheidung, ob die Betriebsrente des Klägers zum 1. Januar 1975 nach § 16 BetrAVG anzupassen war, sind folgende Umstände maßgebend:

1.a) Ausgangspunkt ist die Verteuerung, die seit der Pensionierung eingetreten ist. Sie ist aus dem Anstieg der Lebenshaltungskosten abzulesen. Als der Kläger im März 1967 in den Ruhestand trat, lag der Preisindex für die Lebenshaltung von Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalten mit mittlerem Einkommen, Basisjahr 1970, bei 93,7 Punkten (vgl. zur Anwendung dieses Indexes BAG AP Nr. 4 zu § 16 BetrAVG [zu VI 1 der Gründe]; die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Bis Januar 1975 stieg der Index auf 130,5 Punkte. Hieraus ergibt sich eine Verteuerung von 39,27 %. Da die Belange des Versorgungsempfängers im Sinne von § 16 BetrAVG verlangen, die Betriebsrente der Teuerung entsprechend anzuheben, ist davon auszugehen, daß die Versorgungs-



leistungen des Klägers ab 1. Januar 1975 um rd. 39 %, das sind 117,-- DM monatlich, zu erhöhen waren.

b) Das angefochtene Urteil ist von einer Verteuerung von 48 % ausgegangen. Es hat die Änderung der Lebenshaltungskosten bis 1. Juli 1976 berücksichtigt. Das beanstandet die Revision zu Recht. Wenn, wie geschehen, Anpassungsleistungen ab dem 1. Januar 1975 zuerkannt werden, ist auch nur die bis dahin eingetretene Verteuerung auszugleichen.

2. Die Beklagte hat dem Anpassungsbegehren des Klägers entgegengehalten, seine Gesamtversorgung sei auch ohne Ausgleich des Kaufkraftverlustes der Betriebsrente so hoch, daß die betrieblichen Versorgungsleistungen nach Billigkeitsmaßstäben nicht zu erhöhen seien. Insoweit müsse berücksichtigt werden, inwieweit der Kläger mit seinen Versorgungsbezügen der Einkommensentwicklung vergleichbarer aktiver Arbeitnehmer gefolgt sei.

a) Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 15. September 1977 (AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) ausgeführt, es könne billigem Ermessen entsprechen, die betrieblichen Versorgungsleistungen nicht im Umfange der Verteuerung anzupassen, wenn dies dem Betriebspensionär zu Bezügen ver helfe, die im Verhältnis zu den Einkommen aktiver Arbeitnehmer überhöht sind (zu II 3 der Gründe). Inzwischen hat der Senat erklärt, eine absolute Begrenzung der Versorgung dahin, daß sie einen bestimmten Prozentsatz des Netto-Einkommens aktiver Arbeitnehmer nicht überschreiten dürfe, lasse sich aus Billigkeitsgesichtspunkten nicht rechtfertigen (Urteil vom 17. Januar 1980 - 3 AZR 1107/78 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 16 BetrAVG [zu I 2 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Hierbei verbleibt der Senat. Er sieht keinen Anlaß, seine Erwägungen in der vorgenannten Entscheidung zu ergänzen oder abzuschwächen. Die Beklagte ist in der Revisionsinstanz auf die absolute Obergrenze nicht mehr zurückgekommen.

b) Das Landesarbeitsgericht ist dem von der Beklagten in der Revisionsinstanz weiter verfolgten Einwand nachgegangen, eine



- 7 -

Anpassung der Betriebsrente sei insoweit nicht geboten, wie der bei der Pensionierung erreichte Versorgungsgrad (Verhältnis der Gesamtversorgung zum Netto-Einkommen) bei Vergleich mit einem aktiven Arbeitnehmer erhalten geblieben sei. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, die Gesamtversorgung nach dem Stande vom 1. Januar 1975 erreiche nicht das Netto-Einkommen eines mit dem Kläger vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers, wenn man den bei der Pensionierung gegebenen Verhältniswert berücksichtige. Die Revision knüpft hieran an. Sie meint jedoch, dem Kläger habe eine Anpassung nur in dem Umfange zuerkannt werden dürfen, in dem seine Versorgungsbezüge die Vergleichsbezüge nicht erreichten. Nach dem Rechenwerk des Landesarbeitsgerichts mache die Lücke nur 24,70 DM monatlich aus. Mit dem zugesprochenen Betrag von 73,-- DM steige die Versorgung verhältnismäßig mehr als das Netto-Gehalt des vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers.

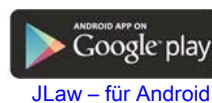
3. Die Einwendungen der Beklagten sind im Ergebnis unbegründet. Dabei kann offenbleiben, ob einer Begrenzung der Anpassung durch eine individuelle Obergrenze nicht ähnliche Bedenken entgegenstehen, wie sie wegen der ungewissen Maßstäbe gegen eine absolute Obergrenze sprechen (vgl. dazu die Entscheidung vom 17. Januar 1980 - 3 AZR 1107/78 - [demnächst AP Nr. 8 zu § 16 BetrAVG [zu I 2 c der Gründe]; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). § 16 BetrAVG schreibt als Maßstab für die Anpassung vor, daß dabei vornehmlich die Belange des Versorgungsempfängers einerseits und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers andererseits zu berücksichtigen sind. Aus dem Gesetz kann nicht als sein genereller Inhalt hergeleitet werden, daß für die Anpassung bestimmte Obergrenzen für alle Fälle gelten. Die sogenannte relative Obergrenze stellt auf die individuelle Situation bei der Pensionierung ab. Auf sie kann es nach dem derzeitigen Erkenntnisstand des Senats dann ankommen, wenn die Verhältnisse, in denen das auf Anpassung in Anspruch genommene Unternehmen sich befindet, und damit die Belange des Arbeitgebers es verlangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 97a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Geht man vorliegend von einer individuellen Obergrenze aus, ist das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden.

a) Übereinstimmung besteht zwischen den Parteien darüber, welchen Anteil an seinem letzten Netto-Einkommen die Versorgungsbezüge des Klägers bei seiner Pensionierung ausmachten. Der Kläger hatte bei Eintritt in den Ruhestand mit der Sozialversicherungsrente und der Betriebsrente 75,1 % des bei der Pensionierung zuletzt bezogenen Nettogehalts erreicht. Hiervon ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen.

b) Am 1. Januar 1975 bezog der Kläger eine Sozialversicherungsrente in Höhe von 1.690,30 DM. Die nach § 16 BetrAVG entsprechend der Verteuerung anzupassende Betriebsrente hätte für den Kläger ab 1. Januar 1975 417,-- DM ausmachen müssen, so daß die Gesamtversorgungsbezüge auf 2.107,30 DM angewachsen wären.

Das Landesarbeitsgericht hat insoweit einen Jahresbetrag angesetzt und dabei auch die Anpassung der Sozialversicherungsrente berücksichtigt, die erst zum 1. Juli 1975 erfolgte. Ein solcher Vorgriff auf künftige Änderungen der Bezüge kann jedoch nicht Platz greifen. Die Anpassung soll die in der Vergangenheit bereits eingetretenen Kaufkraftverluste der Betriebsrente ausgleichen. Es wäre unbillig, dem Zurückbleiben der Betriebsrente hinter der Kaufkraftentwicklung erst in der Zukunft liegende Erhöhungen der Versorgungsbezüge entgegenzusetzen, selbst wenn deren Höhe absehbar ist. Hinzu kommt, daß dann auch für andere Faktoren, etwa die Gehaltsentwicklung, künftige Änderungen mit einzubeziehen wären. Abgesehen davon, daß das zu Abgrenzungsschwierigkeiten und damit Rechtsunsicherheiten auf allen Seiten führen müßte, stehen dem auch praktische Erwägungen entgegen. Bei der Anpassungsprüfung und -entscheidung können nur Umstände einfließen, die als feststehend bekannt sind.

c) Die Gesamtversorgung, die dem Kläger ab dem 1. Januar 1975 nach der Anpassung der Betriebsrente zusteht, ist zu vergleichen, mit den Bezügen, die ein vergleichbarer aktiver Arbeit-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nehmer ab dem 1. Januar 1975 erhält. Hierzu ist unstreitig und ergibt sich auch aus dem Tarifwerk, daß das Tarifgehalt des vergleichbaren Arbeitnehmers sich auf 2.839,-- DM belief. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die außertarifliche Zulage, die der Kläger in Höhe von 762,-- DM erhielt, sich nicht erhöht hätte. Das Monatsgehalt von 3.601,-- DM wurde jedoch, und das prägt den Lebensstandard und ist für den Einkommensvergleich nicht außer Betracht zu lassen, 13,2 mal jährlich gezahlt. Insgesamt ergibt sich danach unter Anwendung des zwischen den Parteien unstreitigen Nettofaktors und des Versorgungsgrads von 75,1 %, daß die relative Obergrenze bei einem Monatsgehalt von 2.107,75 DM lag. Wenn die Betriebsrente des Klägers im vollen Umfange der Teuerung angepaßt worden wäre, hätte seine Gesamtversorgung diese Obergrenze nicht überschritten.

Die Beklagte macht geltend, man müsse das Tarifgehalt ansetzen, das bis zum 31. Dezember 1974 gegolten hat. Dem kann der Senat jedoch nicht folgen. Die Anwendung einer individuellen Obergrenze dient der Feststellung, ob die angepaßte Betriebsrente zusammen mit der Sozialversicherungsrente höher liegt als das vergleichbare Netto-Einkommen des aktiven Arbeitnehmers, wenn man den erreichten Versorgungsgrad mit einbezieht. Für eine solche Betrachtung kann aber nur das Gehalt des aktiven Arbeitnehmers eine Rolle spielen, das dieser in der Zeit nach der Anpassung bezieht. Denn die künftige Lage des Pensionärs im Verhältnis zu dem aktiven Arbeitnehmer ist zu vergleichen.

III. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger als Anpassungsbetrag 73,-- DM monatlich zugesprochen. Es ist dabei davon ausgegangen, es entspreche billigem Ermessen, wenn die eingetretene Verteuerung nur zur Hälfte ausgeglichen werde. Dabei hat das Berufungsgericht die bis zum 1. Juli 1976 eingetretene Änderung des Preisindexes zugrunde gelegt.

1. Die Beklagte macht mit ihrer Revision geltend, ein Ausgleich der Teuerung um die Hälfte für die Zeit



ab 1. Januar 1975 müsse sie sich ebenfalls nach der bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Verteuerung richten. Bei einem halben Ausgleich der Teuerung hätte das Landesarbeitsgericht demgemäß dem Kläger nur rd. 58,50 DM zusprechen dürfen.

2. Zwar ist der rechnerische Ansatz der Beklagten zutreffend. Sie kann jedoch den Kläger nicht auf den halben Ausgleich der Teuerung zurückdrängen. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 15. September 1977 (AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG [zu C der Gründe]; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) ausgeführt, unter den dort näher genannten Voraussetzungen könne ein halber Ausgleich der Teuerung billigem Ermessen entsprechen. Einer der Umstände war dabei, daß die Anwendung von Obergrenzen zu weiteren Verzögerungen der Anpassung führen konnte. Im übrigen beruhte die Ansicht, ein halber Teuerungsausgleich könne billigem Ermessen entsprechen, auf der Erwägung, die erste Anpassung werde den Arbeitgebern besonders große Belastungen bringen.

Die Beklagte kann sich auf keinen der Umstände stützen, von denen die Anwendung des Halbierungsprinzips abhängt. Sie hat dem Kläger gegenüber sich darauf berufen, die Angemessenheit der Anpassung müsse nach Obergrenzen beurteilt werden. Das hindert sie, bei einem ungünstigen Ausgang der Betrachtung zu einem für die Beklagte günstigeren Halbierungsprinzip überzugehen. Im übrigen hat die Beklagte nicht geltend gemacht, daß sie für ihre Pensionäre sonst durchweg das Halbierungsprinzip anwende.

Unzutreffend ist die Annahme der Beklagten, sie könne jeweils so verfahren, wie es für sie günstiger sei. Die Entscheidung vom 15. September 1977 hat deutlich herausgestellt, daß der hälftige Teuerungsausgleich bei der ersten Anpassung nur dann billigem Ermessen entspreche, wenn er generell angewendet wird.

Sonstige Umstände, die dafür sprechen, daß ein halber Ausgleich der Teuerung billigem Ermessen entsprechen könne, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Dr. Krems

Kynast



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

